

## RzF - 28 - zu § 40 FlurbG

OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.07.2011 - = 70 A 4.09 (Lieferung 2012)

## Leitsätze

1. Ist ein Anspruch der Klägerin nach § 40 FlurbG nicht ersichtlich, so kann eine entsprechende Zwischenregelung nach § 36 FlurbG, mit der der Übergang in den neuen Zustand nur vorbereitet und gesichert werden soll, von vornherein nicht aus dringenden Gründen erforderlich sein.

## Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter RzF - 69 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG.

Ausgabe: 01.12.2025 Seite 1 von 1